

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 4	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.01.2023	Jahrgang 2023
-------	-----------------------------------------	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
11.01.2023	Stadt Menden (Sauerland)	1. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst vom 21.12.2020	96
18.01.2023	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer	Jahresabschluss 2021	97
17.01.2023	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Hauptausschusses	101
23.01.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohntal“ Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	101
19.12.2022	Stadt Meinerzhagen	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	103
23.01.2023	Stadt Iserlohn	Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn	105



**1. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur  
Gebührensatzung für den Rettungsdienst  
der Stadt Menden (Sauerland)  
vom 21.12.2020**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund

- der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S 1029) und
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886)

in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 3 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Rettungswagen (RTW) 844,00 €

**§ 2**

Der § 3 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert

- 3.2 Rettungswagen mit Begleitung durch den Notarzt (NAW) 1.163,71 €  
(ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges)

**§ 3**

Der § 3 Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

- 3.3 Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarztbesetzung (NEF) 931,00 €

**§ 4**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, den 11.01.2023

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.



Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer  
Der Vorstand

Betr.: Jahresabschluss 2021 der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Anstalt des öffentlichen Rechts Märkischer Stadtbetrieb ist vom Verwaltungsrat am 7.09.2022 festgestellt worden. Die Trägerkommunen haben diesen Beschluss jeweils am 27.09.2022 (Rat der Stadt Iserlohn) und am 15.12.2022 (Rat der Stadt Hemer) bestätigt. Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 1.020.585,88 € ab. Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt 16.092.688,80 €, das ausgewiesene Eigenkapital 4.267.578,41 €.

Die RSM GmbH, Iserlohn, hat den Jahresabschluss geprüft und den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.“

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer Anstalt des öffentlichen Rechts, Iserlohn

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer Anstalt des öffentlichen Rechts, Iserlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer Anstalt des öffentlichen Rechts, Iserlohn, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen

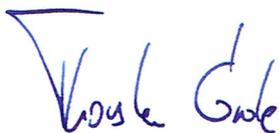
oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können jeweils montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Corunnastr. 4, 58636 Iserlohn, Zimmer 11, eingesehen werden.

Iserlohn, den 18. Januar 2023



Thorsten Grote  
Vorstand



Syen Fronwein  
Vorstand



## 11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 30.01.2023, 17:00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 05.12.2022
2. Haushalt 2023
3. Stellenplan 2023
4. Mitteilungen
5. Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 05.12.2022
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 17.01.2023

Kober  
Bürgermeister

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

### Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.148 „Ortlohntal“ Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Ortlohntal“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Gesamtschule am Nußberg zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohntal“ liegt südöstlich des bestehenden Schulgebäudes der Gesamtschule Nußberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem.§ 13a BauGB aufgestellt wird.

Gemäß den Vorgaben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 02.02.2023 bis zum 17.02.2023 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

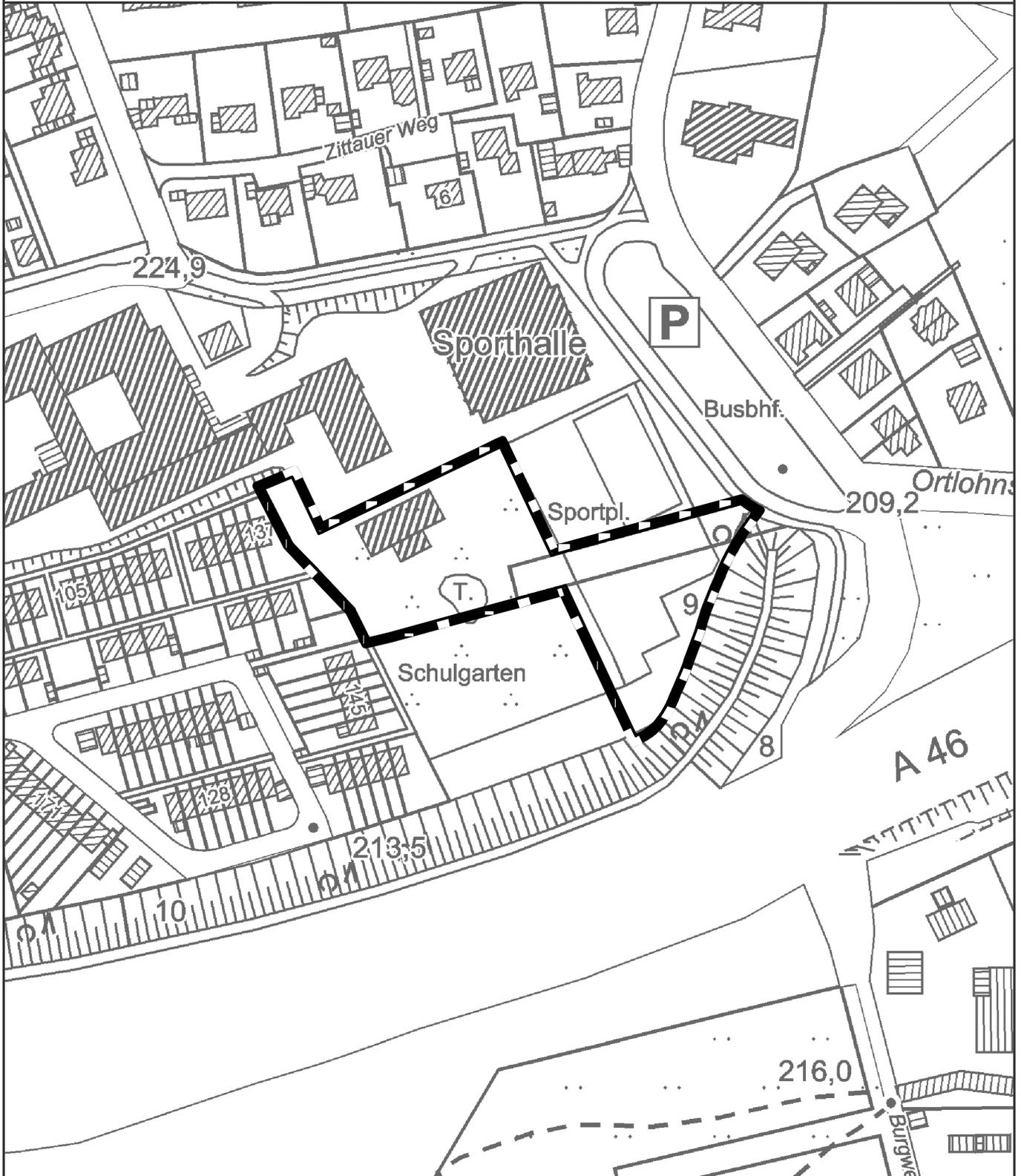
Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse [bauleitplanung@iserlohn.de](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, den 23.01.2023

Michael Joithe  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 148**  
**Ortlohtal**  
**6. Änderung**



Abgrenzung des Plangebietes **-----**



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

### **1. Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
59.261.800 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
58.864.200 €

im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
laufenden Verwaltungstätigkeit auf  
54.085.300 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
laufenden Verwaltungstätigkeit auf  
54.259.100 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Investitionstätigkeit auf 3.258.600 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Investitionstätigkeit auf 8.371.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf 8.958.300 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf 3.668.100 €

festgesetzt.

#### **§ 2 Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.112.900 €

festgesetzt.

#### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.386.000 €

festgesetzt.

#### **§ 4 Allgemeine Rücklagen**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### **§ 5 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 €

festgesetzt.

#### **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 295 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

#### **§ 7 Haushaltssicherungskonzept**

entfällt

#### **§ 8 Budgetierungsregeln**

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/ Auszahlungen (Konsumtiv) bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.
- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.
- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investi-

onen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).

- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

### **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen**

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf

25.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/ Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen.

### **§ 10 Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf

50.000 €.

festgesetzt.

### **§ 11 Stellenplan**

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrundeliegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Land-

rat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Schreiben vom 16.12.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmererei der Stadt Meinerzhagen, Altes Rathaus, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) im Internet verfügbar.

## **3. Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.11.2022 des Rates der Stadt Meinerzhagen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der z.Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 19.12.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath

**Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn**

Dienstag, 31.01.2023 17:00 Uhr  
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,  
58642 Iserlohn

**T a g e s o r d n u n g:**

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
4. Zukunftskonzept Lehrschwimmbecken (weitere Vorgehensweise)  
Bezug: DS10/1562 und DS10/1729  
DS10/1868
5. Anpassung der Friedhofsgebühren der Stadt Iserlohn  
DS10/1866
6. Beantragung des 2. REGIONALE-Sterns für den Wissenscampus und die Entwicklung des Schillerplatz-Areals  
DS10/1797
7. Überörtliche Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes NRW (GPA NRW);  
hier: Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primärbereich (OGS)  
DS10/1880
8. Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie  
hier: Sachstand  
Bezug: DS10/1209  
DS10/1808
9. Bebauungsplan Nr. 447 "Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße" gem. § 2 BauGB; hier:  
a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen  
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung  
c) Abschluss eines städtebaulichen Vertrages  
DS10/1767
10. Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes Nr. 232, 3. Änderung  
DS10/1799
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;  
hier: Erhebliche überplanmäßige Mittelbereitstellung für die großflächige Straßensanierung  
DS10/1827

12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 Abs. 1 GO NRW;  
hier: Sanierung des Naturstadions Hennen  
DS10/1839
13. Abschlussbericht Kulturentwicklungsplanung  
DS10/1842
14. Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt  
DS10/1853
15. Beschlusscontrolling Rat der Stadt  
DS10/1854
16. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
17. Beantwortung von Anfragen
18. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

19. Eröffnung der Sitzung
20. Bauangelegenheit  
20.1 Bauangelegenheit
21. Personalangelegenheit
22. Finanzangelegenheit
23. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
24. Beantwortung von Anfragen
25. Anfragen
26. Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, den 23.01.2023

Joithe  
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.